

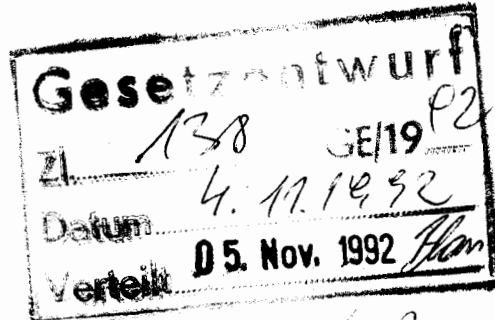


BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Felix JONAK
Tel.: 53120-2356

Zl. 12.940/102-III/2/92

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
1017 Wien



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen des im Betreff genannten Gesetzentwurfes
samt dem Schreiben, mit dem dieser dem Begutachtungsverfahren
zugeführt worden ist.

Um gefällige Kenntnisnahme wird gebeten.

Beilagen

Wien, 27. Oktober 1992
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F. J. J. A.



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Felix JONAK
Tel.: 53120-2356

GZ. 12.940/102-III/2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**
Frau Johanna DOHNAL
das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Bundesministers für**
Föderalismus und Verwaltungsreform
das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs**
Dr. Peter KOSTELKA
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Staatssekretärin**
Mag. Brigitte EDERER
das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten -**
Staatssekretariat
das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
das Bundesministerium für **Gesundheit, Sport und Konsumenten-**
schutz
das Bundesministerium für **Justiz**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung

- 2 -

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

den Österreichischen **Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien

die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den Österreichischen **Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
den Österreichischen **Bundesverband für Psychotherapie**
Maria Theresien-Straße 32-34/2/25, 1010 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie
die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und
Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen
bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundesbediensteten (ausgenommen Bundeslehrer)

- 3 -

Freyung 1, 1014 Wien

- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- den Volksgruppenbeirat für die **Slowenische Volksgruppe**
- den Volksgruppenbeirat für die **Ungarische Volksgruppe**
p.A. Bundeskanzleramt
- den Österreichischen **Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und
mittleren Schulen Österreichs
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER
Gesellenhausstraße 15, 4020 Linz
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine** Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Edith MARKTL
Wiedner Hauptstraße 66/4, 1040 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den
öffentlichen Pflichtschulen
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**
Kärntnerstraße 28, 1010 Wien
- den Österreichischen **Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den Katholischen **Familienverband** Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die Bundesorganisation der **Kinderfreunde** Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
- die **Bundesschülervertretung**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Schulunterrichtsgesetz geändert wird. Dieser Entwurf steht im Zusammenhang mit dem im Rahmen einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Maßnahmen zur Schulautonomie und Überführung der Schulversuche

- 4 -

betreffend die ganztägigen Schulformen in das Regelschulwesen.
(Der Entwurf der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde
seinerzeit mit Schreiben vom 3. Juni 1992, GZ. 12.690/5-III/2/92,
dem Begutachtungsverfahren zugeführt.)

Der beiliegende Entwurf verwendet entsprechend der Textierung des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle bei den ganztägigen Schulformen noch die Bezeichnungen "ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles" und "ganztägige Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles". Unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wird erwogen, für die erstgenannte Form die Kurzbezeichnung "Tagesheimschule" und für die zweitgenannte Form die Kurzbezeichnung "Ganztagschule" zu verwenden.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ersucht um
Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung

bis spätestens 15. Dezember 1992.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 27. Oktober 1992
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.R.d.A.
Prallner

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 455/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 9 lautet:
"Klassen- und Gruppenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächer-
verteilung"
2. Dem § 9 wird folgender Absatz angefügt:
"(5) Bei Bildung von Schülergruppen und an ganztägigen Schul-
formen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil hat der
Schulleiter die in Betracht kommenden Schüler in die einzelnen
Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung). Ferner hat der Schulleiter
den einzelnen Gruppen unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 2
und 3 die erforderlichen Lehrer, den einzelnen Gruppen im
Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (ausgenommen die gegen-
standsbezogene Lernzeit) Lehrer oder Erzieher zuzuweisen. Die
Zuweisung der Lehrer und Erzieher an die einzelnen Gruppen ist der
Schulbehörde erster Instanz schriftlich zur Kenntnis zu bringen."
3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"Betreuungsteil"

§ 12a. (1) Der Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schul-
formen bedarf einer Anmeldung. Bezüglich der Anmeldung gilt

1. für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des
Unterrichts- und des Betreuungsteiles
 - a) die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme
in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter ein-
zuräumende Frist von mindestens drei Tagen und längstens
einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzu-
schließen hat) erfolgen; nach dieser Frist ist eine
Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe
erforderlich ist;

- 2 -

- b) die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche erstrecken;
- c) die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr;

2. für ganztägige Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles

- a) die Regelung der Z 1 lit. a;
- b) die Anmeldung kann sich nur auf alle Schultage erstrecken;
- c) die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule, soweit diese als ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils geführt wird.

(2) Während des Unterrichtsjahres können sich die Schüler von der Teilnahme am Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters abmelden. Diese Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich."

4. Dem § 17 Abs. 1 wird angefügt:

"Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundlegende Aufgabe zu erfüllen."

5. Dem § 43 Abs. 1 wird angefügt:

"Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, haben auch den Betreuungsteil regelmäßig und pünktlich zu besuchen."

6. Dem § 45 wird folgender Absatz angefügt:

"(7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- 1. bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3) oder
- 2. bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist."

- 3 -

7. Dem § 47 Abs. 1 wird angefügt:

"Der erste Satz gilt auch für Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen."

8. Dem § 51 Abs. 3 wird angefügt:

"Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt."

9. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

"Erzieher

§ 55a. (1) Der Erzieher an ganztägigen Schulformen hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Betreuungsteiles mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes entsprechende Erziehungsarbeit. Er hat diese im erforderlichen Ausmaß vorzubereiten.

(2) Außer den erzieherischen Aufgaben hat er auch die mit seiner Erzieherstätigkeit verbundenen administrativen Aufgaben zu übernehmen und an Lehrerkonferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, mit beratender Stimme teilzunehmen. § 51 Abs. 3 ist insoweit anzuwenden, als er den Betreuungsteil betrifft."

10. Dem § 56 wird folgender Absatz angefügt:

"(8) An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteiles), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen. Die dem Leiter des Betreuungsteiles einzeln obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden."

11. Dem § 62 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler zu pflegen. Diesem Zweck können Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen zwischen Erziehern und Erziehungsberechtigten dienen."

- 4 -

12. Im § 63a Abs. 2 lautet der zweite Halbsatz der Einleitung:
"dem Schulforum obliegt die Beschlußfassung in den Fällen der Z 1 lit. c, h und i, ferner in den folgenden Angelegenheiten soweit sie mehr als eine Klasse berühren und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:".

13. Im § 63a Abs. 2 Z 1 wird nach lit. g der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

- "h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes),
- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8b Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes);".

14. Dem § 63a Abs. 12 wird angefügt:

"Für einen Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. h und i ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorständen einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich."

15. Im § 63a Abs. 14 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

"An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h und i jedenfalls der Schulerhalter einzuladen."

16. Im § 63a Abs. 17 lautet der erste Satz:

"Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Klassenforums bzw. des Schulforums bzw. des Ausschusses in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen."

17. Im § 64 Abs. 2 Z 1 wird nach lit. i der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

- "j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8b Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes);".

- 5 -

18. Dem § 64 Abs. 11 wird angefügt:

"Für einen Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. j und k ist die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertretern der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich."

19. Im § 64 Abs. 13 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

"An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. j und k jedenfalls der Schulerhalter einzuladen."

20. Im § 64 Abs. 16 lautet der erste Satz:

"Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Ausschusses in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen."

21. § 70 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen (§§ 11, 12 und 12a),".

22. Im § 82 treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Absätze:

"(3) die Überschrift des § 9, § 9 Abs. 5, § 12a, § 17 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 7, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 3, § 55a, § 56 Abs. 8, § 62 Abs. 3, § 63a Abs. 2, 12, 14 und 17, § 64 Abs. 2, 11, 13 und 16 und § 70 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in den vorstehenden Absätzen genannten Zeitpunkt in Kraft."

V o r b l a t t

Probleme:

1. Die Überführung der Schulversuche zur ganztägigen Organisationsform erfordert nicht nur gesetzliche Vorsorgen hinsichtlich der Organisation sondern auch der inneren Ordnung der betreffenden Schulen. Solche fehlen derzeit noch.
2. Regelungen betreffend schulautonome Lehrpläne und schulautonome Festlegungen der Eröffnungs- und Teilungszahlen sind von derart grundlegender schulischer Bedeutung, daß die Bildung einfacher Mehrheiten in den Schulpartnerschaftsgremien nicht zweckmäßig erscheinen.

Ziele und Inhalt:

- zu 1: Schaffung der entsprechenden schulunterrichtsrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der unterrichtlichen Erfordernisse und des Wunsches der Erziehungsberechtigten.
- zu 2: Sonderregelungen hinsichtlich der Beschlußerfordernisse der Schulpartnerschaftsgremien in den erwähnten Angelegenheiten.

Alternativen:

- zu 1: Keine, sofern die geplanten schulorganisationsrechtlichen Maßnahmen in diesen Bereichen wirksam werden sollten.
- zu 2: Beibehaltung der derzeitigen Beschlußerfordernisse.

EG-Konformität:

EG-Vorschriften werden nicht berührt.

Kosten:

- Zu Z 1: Die diesbezüglichen Kosten werden bereits durch die schulorganisationsrechtlichen Regelungen verursacht. Durch die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Zu Z 2: Kostenneutralität.

- 1 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Inhalt der Novelle

Durch den vorliegenden Entwurf einer Schulunterrichtsgesetz-Novelle sollen die notwendigen Regelungen der inneren Ordnung für die im Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (das Begutachtungsverfahren wurde mit ho. GZ. 12.690/5-III/2/92 durchgeführt) vorgesehenen Maßnahmen zur Schulautonomie und der Übertragung der Schulversuche im Bereich der ganztägigen Organisationsformen geschaffen werden.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG. Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG erfordern die Änderungen im § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 als Angelegenheiten der Schulorganisation bei der Beschlußfassung im Nationalrat die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

EG-Konformität

EG-Vorschriften werden nicht berührt.

Kosten

Die Kosten betreffend die Überführung der Schulversuche betreffend die ganztägigen Organisationsformen sind im Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle ausgewiesen. Durch die vorliegenden Vorschriften zur inneren Ordnung werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Bezüglich der Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Schulautonomie besteht Kostenneutralität.

- 2 -

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 9):

Derzeit enthält das Schulunterrichtsgesetz nur Bestimmungen über die Zuweisung der Schüler in die einzelnen Klassen (Klassenbildung), nicht jedoch bei Klassenteilungen in Schülergruppen auch Bestimmungen über die Zuweisung der Schüler in die einzelnen Gruppen. Für die letztgenannten Fälle wurden die Bestimmungen über die Klassenbildung sinngemäß angewendet. Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Bildung von Schülergruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen soll dieser Mangel behoben und gleichzeitig durch Bestimmungen für die ganztägigen Schulformen im Sinne des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle ergänzt werden.

Zu Z 3 (§ 12a):

Der Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthält die Überführung des Schulversuches betreffend ganztägige Schulformen in das Regelschulwesen. In diesem Zusammenhang sieht § 8a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetz-Entwurfes vor:

"Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil zu gliedern. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche teilnehmen sowie die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schüler und zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden und darf der Betreuungsteil auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden."

Aus dem vorliegenden § 12a, der die An- und Abmeldung zu den ganztägigen Schulformen als eine Angelegenheit der inneren Ordnung der Schule im Schulunterrichtsgesetz regeln soll, in Verbindung mit der organisationsrechtlichen Regelung des § 8a des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle ergibt sich als wesentlichster Grundsatz, daß der Besuch ganztägiger Schulformen nur aufgrund einer Anmeldung möglich ist (siehe den ersten Satz des § 12a Abs. 1), weshalb für alle Schüler, die nicht zu einer ganztägigen Betreuung angemeldet werden, öffentliche Schulen (oder Klassen an solchen Schulen) in zumutbarer Entfernung ohne ganztägige Betreuung oder ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles zur Verfügung stehen müssen.

- 3 -

Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet hinsichtlich der Anmeldung wegen der Schulerhaltung wohl zwischen der Anmeldung für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles (§ 12a Abs. 1 Z 1) und solchen mit verschränkter Abfolge (§ 12a Abs. 1 Z 2), doch bedeutet dies keine Einschränkung der Wahlmöglichkeit durch die Erziehungsberechtigten.

Zum Vorgang der Errichtung ganztägiger Schulformen und der Anmeldung folgende Beispiele:

1. Es besteht noch keine ganztägige Schulform am betreffenden Standort:

Vor Errichtung der ganztägigen Schulform wird der Schulerhalter den Bedarf prüfen. Dies kann auch im Rahmen der Anmeldung zum Besuch der ersten Stufe der betreffenden Schule in der Weise erfolgen, daß den Schülern (Erziehungsberechtigten) die Möglichkeit eingeräumt wird, gleichzeitig mit der Anmeldung zum Besuch der betreffenden Schule sich auch zum Betreuungsteil anzumelden. Hierbei könnte gleichzeitig im Falle der Anmeldung zur ganztägigen Betreuung an allen Schultagen im Sinne des § 8a Abs. 1 des Entwurfes einer 14. SchOG-Novelle auch die Frage gestellt werden, ob einer verschränkten Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles zugestimmt wird. Bei bereits an der Schule befindlichen Schülern würde nur die Anmeldung betreffend die ganztägige Betreuung, nicht jedoch zum Besuch der betreffenden Schule selbst zu erfolgen haben. Sollte eine getrennte Willensäußerung als zweckmäßig erscheinen, so ist auch diese nach den vorliegenden Entwurfsbestimmungen möglich. Die Entwurfsbestimmungen enthalten sich diesbezüglich einer näheren Aussage, um den einzelnen Schulen die zweckmäßigste Lösung zu ermöglichen.

2. Es besteht bereits eine ganztägige Schulform:

Sofern die Schule zur Gänze nach dem Schulversuchsmodell "Ganztagschule" oder in Hinkunft mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt wird, müssen für jene Schüler, die nicht zur ganztägigen Schulform oder nicht für alle Tage zur ganztägigen Betreuung angemeldet werden sollen, in der Nähe liegende Schulen zur Verfügung stehen, die nicht als ganztägige Schulen oder als ganztägige Schulen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit von Parallelklassen einer Schule, welche mit ver-

- 4 -

schränkter und andere mit nichtverschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt werden, damit dem Elternwahlrecht entsprochen werden kann.

Sofern die Schule oder einzelne ihrer Klassen nach dem Schulversuchsmodell "Tagesheimschule" oder in Hinkunft mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt werden, ergibt sich bei der Anmeldung keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Befragung im Sinne des dritten Satzes des vorgesehenen § 8a Abs. 1 der 14. SchOG-Novelle.

Neben der Bedeutung der Beachtung des Wunsches der Erziehungsberechtigten ist jedoch - soweit dieser nicht beeinträchtigt wird - auch darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst alle Erziehungsberechtigten, die einen Bedarf an ganztägigen Schulplätzen für ihre Kinder haben, diesen Bedarf auch befriedigt erhalten. In diesem Zusammenhang sind auch die Investitionskosten, die eine ganztägige Betreuung erfordert, zu berücksichtigen. Aus diesem Grund enthält der vorliegende § 12a Abs. 1 eine unterschiedliche Regelung für die Anmeldung für ganztägige Schulformen mit getrennter und mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles. Dementsprechend ist auch eine Unterscheidung hinsichtlich der Abmeldung erforderlich.

Auf die besondere Folge der Abmeldung vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles wird hingewiesen: Wenn die ganze Schule in dieser Form geführt wird, kann die Abmeldung eines einzigen Schülers vom Betreuungsteil nicht eine Umorganisation der ganzen Schule bedingen. In diesem Fall bedeutet die Abmeldung, daß der Schüler eine andere, in der Nähe liegende Schule besuchen muß (vgl. die vorstehenden Ausführungen). Werden an der betreffenden Schule auch Klassen ohne der verschränkten Form von Unterrichts- und Betreuungsteil geführt, so bedingt die Abmeldung vom Betreuungsteil nur einen Klassenwechsel.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 1):

§ 17 Abs. 1 in der geltenden Fassung regelt die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, wobei die eigenständige und verantwortliche Tätigkeit des Lehrers sich ausdrücklich auf die Unterrichtstätigkeit bezieht. Da im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen vornehmlich eine Erziehungsarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer 14. SchOG-Novelle erfolgt, ist § 17 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.

- 5 -

Zu Z 5 und 6 (§ 43 Abs. 1 und § 45 Abs. 7):

Ebenso wie die Schüler nach § 43 Abs. 1 verpflichtet sind, den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch am Unterricht in den Freigegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, ist eine Regelung in den § 43 Abs. 1 aufzunehmen, nach der Schüler, die zum Betreuungsteil in ganztägigen Schulformen angemeldet sind, diesen regelmäßig und pünktlich zu besuchen haben.

In diesem Zusammenhang steht auch der zusätzliche Abs. 7 im § 45, der im Gegensatz zu den Abs. 1 bis 5 auch für der Schulpflicht unterliegende Schüler gilt, weil der Betreuungsteil nicht mit der Erfüllung der Schulpflicht zusammenhängt. Hierbei ist zu beachten, daß bezüglich des Fernbleibens vom Betreuungsteil nicht derselbe strenge Maßstab anzuwenden ist, wie hinsichtlich des Fernbleibens vom Unterrichtsteil. Aus diesem Grunde ist die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil bereits "aus vertretbaren Gründen" zu geben, wogegen eine derartige Erlaubnis bezüglich des Unterrichtes gemäß Abs. 4 nur aus "wichtigen Gründen" zulässig ist.

Zu Z 7 (§ 47 Abs. 1):

Im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen können nach den Entwurfsbestimmungen einer 14. SchOG-Novelle für die individuelle Lernzeit und die Freizeit nicht nur Lehrer sondern auch Erzieher bestellt werden. Aus diesem Grund sind im Rahmen der Bestimmungen über die Mitwirkung der Schule an der Erziehung im § 47 Abs. 1 auch die Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen zu berücksichtigen.

Zu Z 8 (§ 51 Abs. 3):

Bezüglich der Aufsichtspflicht des Lehrers enthält § 51 Abs. 3 diesbezügliche Bestimmungen hinsichtlich des Unterrichtes, der Pausen, der Schulveranstaltungen und der schulbezogenen Veranstaltungen. Im Hinblick auf die Einführung des Betreuungsteiles (neben dem Unterrichtsteil) wären die Bestimmungen hinsichtlich der Aufsichtsführung auch auf diesen Bereich zu übertragen. Wenngleich bei nicht ganztägigen Schulformen die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht nicht unter die Beaufsichtigung fällt, ist bei den ganztägigen Schulformen auch für diesen Zeitraum eine Aufsichtsführung erforderlich, da der Betreuungsteil entweder unmittelbar an den Unterrichtsteil anschließt oder mit diesem verschränkt ist; daher ist an diesen Schulformen die Beaufsichtigung ganztägig zu gewährleisten.

- 6 -

Zu Z 9 (§ 55a):

Wie bereits erwähnt, können an ganztägigen Schulformen auch Erzieher eingesetzt werden. Daher sind auch die Rechte und Pflichten der Erzieher im 10. Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes zu umschreiben. Die vorgesehene Neuregelung orientiert sich am § 51 in der Fassung der Z 8.

Zu Z 10 (§ 56):

Durch die 14. SchOG-Novelle soll für ganztägige Schulformen die Bestellung eines Lehrers oder Erziehers zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles ermöglicht werden können (Leiter des Betreuungsteiles). In diesem Zusammenhang erscheint es im Bereich des Schulunterrichtsgesetzes notwendig, in Analogie zum § 56 Abs. 7 die Aufgaben des Leiters des Betreuungsteiles zu umschreiben.

Zu Z 11 (§ 62 Abs. 3):

Derzeit enthält § 62 nur Bestimmungen hinsichtlich der Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten. Da - wie bereits erwähnt - im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen auch Erzieher tätig sein können, ist für die Zusammenarbeit der Erzieher mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Dies erfolgt durch den neuen Abs. 3.

Zu Z 12 bis 16 (§ 63a Abs. 2, 12, 14 und 17):

Der Entwurf einer 14. SchOG-Novelle sieht die Ermöglichung schulautonomer Lehrpläne und schulautonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen vor. Im Rahmen der im Schulorganisationsgesetz vorgesehenen Bedingungen sollen die Schulen in diesen Angelegenheiten selbst entscheiden können. Für den Bereich der 1. bis 8. Schulstufe soll die Entscheidungszuständigkeit in diesen Angelegenheiten durch die Neufassung des § 63a Abs. 2 dem Schulforum übertragen werden. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Angelegenheiten erscheinen besondere Beschlußerfordernisse in diesem Bereich erforderlich; die diesbezüglichen Regelungen enthält Abs. 12.

Da die Profilbildung von Schulen im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen und auch Eröffnungs- und Teilungszahlen im Privatschulbereich den Schulerhalter in besonderer Weise betreffen, erscheint in diesen Angelegenheiten die Beteiligung des Schulerhalters an den Beratungen des Schulforums wichtig. Aus diesem Grunde ist seine Einladung vorgesehen. Nach dem letzten Satz des Abs. 14 kommt dem Vertreter des Schulerhalters beratende Stimme zu.

- 7 -

Schließlich ist zu beachten, daß Beschlüsse des Schulforums nur im Rahmen dessen Zuständigkeitsbereiches erfolgen können. Ein Beschluß hat nicht nur auf die rechtlichen Rahmenbedingungen sondern auch auf die organisatorischen Rahmenbedingungen, deren Erfüllung außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegt, Bedacht zu nehmen. Sofern mangels entsprechender Berücksichtigung der Rahmenbedingung - somit aus organisatorischen Gründen - ein Beschluß nicht durchführbar ist, hat diesen der Schulleiter (so wie bisher bei rechtswidrigen Beschlüssen) auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde I. Instanz einzuholen.

Aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen wird sich in der Praxis zu ergeben haben, daß vor der Beschlußfassung des Schulforums eingehende Beratungen erfolgen, einerseits unter den Lehrern und andererseits unter den Eltern, in bestimmten Fällen auch mit der Schulbehörde und dem Schulerhalter.

Zu Z 17 bis 20 (§ 64 Abs. 2, 11, 13 und 16):

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß für jene Schulen, an denen statt der Schulforen Schulgemeinschaftsausschüsse einzurichten sind.

§ 64 Abs. 3 gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß neben dem Schulleiter je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. Diese Zahl kann jedoch gemäß der Schulversuchsbestimmung des § 78 (in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 455/1992) erhöht werden. Aus diesem Grund wird bezüglich des Anwesenheitsquorums von "zwei Dritteln" gesprochen und nicht die Zahl "zwei" genannt.

Zu Z 21 (§ 70 Abs. 1 lit: c):

Da der Besuch des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen hinsichtlich der Verfahrensregelungen den Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht gleichzustellen wäre, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung des § 70 Abs. 1.

Zu Z 22 (§ 82 Abs. 3 und 4):

Diese Entwurfsbestimmungen enthalten die Regelungen betreffend das Inkrafttreten. Die Neuregelungen sollen gleichzeitig mit den vorgesehenen Neuerungen im Schulorganisationsgesetz betreffend die Schulautonomie und die ganztägigen Schulformen, somit mit 1. September 1993 in Kraft treten.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

Überschrift zu § 9:

Klassenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung

§ 9 Abs. 1 bis 4

Vorgeschlagene Fassung

1. Die Überschrift zu § 9 lautet:

**Klassen- und Gruppenbildung, Klassenzuweisung,
Lehrfächerverteilung**

2. Dem § 9 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Bei Bildung von Schülergruppen und an ganztägigen Schulformen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil hat der Schulleiter die in Betracht kommenden Schüler in die einzelnen Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung). Ferner hat der Schulleiter den einzelnen Gruppen unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 die erforderlichen Lehrer, den einzelnen Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit) Lehrer oder Erzieher zuzuweisen. Die Zuweisung der Lehrer und Erzieher an die einzelnen Gruppen ist der Schulbehörde erster Instanz schriftlich zur Kenntnis zu bringen."

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"Betreuungsteil"

§ 12a. (1) Der Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen bedarf einer Anmeldung. Bezüglich der Anmeldung gilt

1. für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles
 - a) die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumende Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist;

- b) die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche erstrecken;
- c) die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr;

2. für ganztägige Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles

- a) die Regelung der Z 1 lit. a;
- b) die Anmeldung kann sich nur auf alle Schultage erstrecken;
- c) die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule, soweit diese als ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils geführt wird.

(2) Während des Unterrichtsjahres können sich die Schüler von der Teilnahme am Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters abmelden. Diese Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich."

Geltende Fassung

§ 17 Abs. 1:

(1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

§ 43 Abs. 1:

(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

Vorgeschlagene Fassung

4. Dem § 17 Abs. 1 wird angefügt:

"Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundlegende Aufgabe zu erfüllen."

5. Dem § 43 Abs. 1 wird angefügt:

"Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, haben auch den Betreuungsteil regelmäßig und pünktlich zu besuchen."

Geltende Fassung

§ 45 Abs. 1 bis 6

§ 47 Abs. 1:

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden.

§ 51 Abs. 3:

(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Dienstenteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Vorgeschlagene Fassung

6. Dem § 45 wird folgender Absatz angefügt:

"(7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

1. bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3) oder
2. bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist."

7. Dem § 47 Abs. 1 wird angefügt:

"Der erste Satz gilt auch für Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen."

8. Dem § 51 Abs. 3 wird angefügt:

"Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt."

Geltende Fassung

§ 56 Abs. 1 bis 7

§ 62 Abs. 1 und 2

Vorgeschlagene Fassung

9. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

"Erzieher

§ 55a. (1) Der Erzieher an ganztägigen Schulformen hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Betreuungsteiles mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes entsprechende Erziehungsarbeit. Er hat diese im erforderlichen Ausmaß vorzubereiten.

(2) Außer den erzieherischen Aufgaben hat er auch die mit seiner Erzieherstätigkeit verbundenen administrativen Aufgaben zu übernehmen und an Lehrerkonferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, mit beratender Stimme teilzunehmen. § 51 Abs. 3 ist insoweit anzuwenden, als er den Betreuungsteil betrifft."

10. Dem § 56 wird folgender Absatz angefügt:

"(8) An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteiles), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen. Die dem Leiter des Betreuungsteiles einzeln obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden."

11. Dem § 62 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler zu pflegen. Diesem Zweck können Einzelaussprachen und gemeinsame

Geltende Fassung

Einleitungssatz des § 63a Abs. 2:

Dem Klassenforum obliegt die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen; dem Schulforum obliegt die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:

§ 63a Abs. 2 Z 1 lit. a bis g

§ 63a Abs. 12:

(12) Das Schulforum und der Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorgeschlagene Fassung

Beratungen zwischen Erziehern und Erziehungsberechtigten dienen."

12. Im § 63a Abs. 2 lautet der zweite Halbsatz der Einleitung:

"dem Schulforum obliegt die Beschlußfassung in den Fällen der Z 1 lit. c, h und i, ferner in den folgenden Angelegenheiten soweit sie mehr als eine Klasse berühren und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:".

13. Im § 63a Abs. 2 Z 1 wird nach lit. g der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

- "h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes),
- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8b Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes);".

14. Dem § 63a Abs. 12 wird angefügt:

"Für einen Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. h und i ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorständen einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich."

Geltende Fassung

§ 63a Abs. 14:

(14) Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (z.B. andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter u.a.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist zur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.

§ 63a Abs. 17:

(17) Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Klassenforums bzw. des Ausschusses in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 64 Abs. 2 Z 1 lit. a bis i

Vorgeschlagene Fassung

15. Im § 63a Abs. 14 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

"An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h und i jedenfalls der Schulerhalter einzuladen."

16. Im § 63a Abs. 17 lautet der erste Satz:

"Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Klassenforums bzw. des Schulforums bzw. des Ausschusses in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen."

17. Im § 64 Abs. 2 Z 1 wird nach lit. i der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

- "j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8b Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes);".

Geltende Fassung

§ 64 Abs. 11:

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuß bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlußfähig. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 64 Abs. 13:

(13) Sofern Tagesordnungspunkte besondere Angelegenheiten einzelner Abteilungen oder Klassen betreffen, hat der Schulleiter die entsprechenden Abteilungsvorstände, Fachvorstände, Lehrer, Abteilungssprecher bzw. Klassensprecher einzuladen, soweit dies zweckmäßig ist; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend befähigter Lehrer, bei der Behandlung von Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege der Schularzt einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

Vorgeschlagene Fassung

18. Dem § 64 Abs. 11 wird angefügt:

"Für einen Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. j und k ist die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertretern der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich."

19. Im § 64 Abs. 13 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

"An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. j und k jedenfalls der Schulerhalter einzuladen."

Geltende Fassung

§ 64 Abs. 16:

(16) Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 70 Abs. 1 lit c:

- c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen sowie Förderunterricht (§§ 11, 12),

§ 82 Abs. 3:

(3) Verordnungen auf Grund der Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1992 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

20. Im § 64 Abs. 16 lautet der erste Satz:

"Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Ausschusses in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen."

21. § 70 Abs. 1 lit. c lautet:

- "c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen (§§ 11, 12 und 12a),".

22. Im § 82 treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Absätze:

"(3) die Überschrift des § 9, § 9 Abs. 5, § 12a, § 17 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 7, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 3, § 55a, § 56 Abs. 8, § 62 Abs. 3, § 63a Abs. 2, 12, 14 und 17, § 64 Abs. 2, 11, 13 und 16 und § 70 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in den vorstehenden Absätzen genannten Zeitpunkt in Kraft."

